Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Irene Pavek / 5083
Geschäftszahl:
BMWFJ-14.900/0050-Pers/6/2010
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse **post@pers6.bmwfj.gv.at** richten.

BMJ;Strafgesetzbuch;Strafprozessordnung;Novelle; Strafrechtliches Kompetenzpaket,Stellungnahme des BMWFJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum o.a. Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines:

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend begrüßt jedenfalls den Entwurf des strafrechtlichen Kompetenzpakets und die darin geplanten Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität.

Allerdings wird bedauert, dass das für Wettbewerbspolitik und -recht und für die Legistik des Wettbewerbsgesetzes zuständige Ministerium in dieser Angelegenheit vom BMJ in die Vorgespräche bzw. Vorarbeiten zur Formulierung der Bestimmung § 209a StPO nicht unmittelbar eingebunden wurde.

Tatsächlich stellt die strafrechtliche Behandlung von Mitarbeitern eines Unternehmens, dem von der BWB der Kronzeugenstatus zuerkannt wurde, ein bislang ungelöstes Problem dar. Leider vermag der vorliegende Entwurf dieses nicht zufriedenstellend zu lösen. Bei Betrachtung des gesamten § 209a leg. cit. bleibt grundsätzlich unklar, weshalb für Kartellverstöße die Sonderregelung des Abs. 4 geschaffen werden soll, wäre doch die Regelung des Abs. 1, welche eine Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft vorsieht, vollkommen ausreichend.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 14 (§ 209a StPO):

Der neu zu schaffende § 209a StPO regelt den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft. In Absatz 4 der genannten Bestimmung ist es geplant, eine Sonderregelung für den Fall zu verankern, dass ein Geldbußentatbestand gemäß § 29 KartG 2005 zugleich auch einen Straftatbestand (§ 168b und §§ 147f StGB) darstellt und die Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz vorgeht.

Konkret sieht § 209a Abs. 4 des Entwurfs vor, dass der Bundeskartellanwalt eine Beurteilung der Beiträge zur Aufklärung eines Wettbewerbsverstoßes von Mitarbeitern eines Unternehmens, das im Rahmen des Kronzeugenprogrammes mit der BWB kooperiert, vornimmt. Ergibt diese Beurteilung, dass eine Bestrafung der Mitarbeiter der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen unverhältnismäßig wäre und erklären die Mitarbeiter schriftlich ihre volle Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, soll der Kartellanwalt eine entsprechende Mitteilung an die Staatsanwaltschaft machen. Nach Prüfung der Voraussetzungen soll diese das Verfahren gegen die Mitarbeiter des Kronzeugenunternehmens einstellen.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Regelung, wie sie § 209a Abs. 4 leg. cit. vorsieht:

Doppelgleisigkeit:

Die Einsetzung des Bundeskartellanwaltes als Vermittler zwischen der im Kartellverfahren ermittelnden BWB und dem für die Strafverfolgung zuständigen Staatsanwalt stellt eine Doppelgleisigkeit ohne deutlich erkennbaren Mehrwert dar. Da der Bundeskartellanwalt im Gegensatz zur BWB auch über keinerlei Ermittlungsbefugnisse verfügt, ist er nur bei Einsatz erheblich zeitaufwändigen Aktenstudiums in der Lage, die diesbezüglichen Beiträge der Mitarbeiter eines Kronzeugen-Unternehmens genau zu bewerten.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass auch durch diese Bestimmung "ein Ressourcen schonender Vollzug ermöglicht" werden sollte. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass durch § 209a Abs. 4 der Bundeskartellanwalt insbesondere zu einem umfangreichen Aktenstudium dahingehend verhalten werden sollte, ob der Mitarbeiter eines Unternehmens tatsächlich "uneingeschränkt und zügig mit

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

der BWB zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammengearbeitet hat…", obwohl gerade diese Frage schon in ausführlicher Weise von dem zuständigen Sachbearbeiter der BWB geprüft worden ist. (Nicht zuletzt muss sich nach dem vorliegenden Entwurf mit dieser Frage letztlich neben BWB und Bundeskartellanwalt als dritte Behörde die Staatsanwaltschaft auch noch befassen.)

Somit wird die zusätzliche durchaus ressourcenaufwändige Einbeziehung des (weisungsgebundenen) Bundeskartellanwalts abgelehnt.

Eine spezielle Ausnahme vom Grundprinzip des § 209a Abs. 1 StGB ist nicht erforderlich:

Nach § 11 Abs. 3 des Wettbewerbsgesetzes werden ausreichende Anreize geboten, sich als Kronzeuge zur Verfügung zu stellen. Jeder verantwortliche Mitarbeiter desjenigen Unternehmens, von dem der Kronzeugenstatus in Anspruch genommen worden ist, würde sich wohl schon im eigenen Interesse nach § 209a Abs. 1 unverzüglich mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung setzen und mit ihr unmittelbar zusammenarbeiten, um in den Genuss der Schutzwirkung dieser Bestimmung zu gelangen.

Unklar ist daher, warum dieser klare Grundsatz des § 209a Abs. 1 durchbrochen werden sollte. Warum sollte neben der BWB noch eine weitere externe Institution in Form des Bundeskartellanwalts zwischengeschaltet werden, die (bei allen möglichen Übermittlungsfehlern und möglichen Fehlinterpretationen) offenbar nur die Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft für die festgestellten oder eruierbaren unmittelbar Betroffenen übernehmen sollte?

Mitteilung erst am Ende des Ermittlungsverfahrens der BWB:

Aus dem Entwurf zu § 209a Abs. 4 ergibt sich, dass der Kartellanwalt seine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft erst am Ende des Ermittlungsverfahrens der BWB machen würde. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht für einen kooperationswilligen Mitarbeiter keine Sicherheit, dass das Verfahren gegen ihn tatsächlich eingestellt wird. Die unweigerliche Konsequenz würde darin bestehen, dass sich die Mitarbeiter potentieller Kronzeugenunternehmen weigern würden, mit der BWB zusammenzuarbeiten. Das hätte wiederum eine geringere Anzahl von Kronzeu-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

genanträgen bei der BWB zur Folge, sodass weit weniger Fälle kartellrechtlich wie - mangels Anzeigen - auch strafrechtlich aufgearbeitet würden.

Eruierbare "Mitarbeiter eines Unternehmens" iSd § 209a Abs. 4:

Laut Entwurf ist Voraussetzung für eine Mitteilung des Kartellanwaltes an die Staatsanwaltschaft ein Beitrag zur Aufklärung der kartellrechtlichen Zuwiderhandlung durch Mitarbeiter eines Unternehmens im Ermittlungsverfahren der BWB. Das bedeutet allerdings, dass nur jene Mitarbeiter in den Genuss der Straffreiheit gelangen können, die von der BWB vernommen wurden. Die Annahme, dass alle kooperationswilligen Mitarbeiter eines Kronzeugen-Unternehmens auch tatsächlich von der BWB vernommen werden, geht allerdings vollkommen an der Realität des Ermittlungsverfahrens vorbei. Einvernahmen erfolgen nur soweit, als dies zur Erlangung gerichtsfester Beweise erforderlich ist. Um zu keinem gleichheitswidrigen Ergebnis zu gelangen, müsste die BWB in Hinkunft also allen kooperationswilligen Mitarbeitern die Gelegenheit zu einer Einvernahme geben. Dies ist einerseits aus Gründen der Verfahrensökonomie abzulehnen, andererseits würde diese Vorgangsweise eine Vereinnahmung der BWB für die Strafrechtspflege bedeuten. Das entspricht allerdings nicht ihrem gesetzlichen Auftrag (vgl. die Ziele der BWB in § 1 Abs. 1 lit. a und b WettbG) und wird entschieden abgelehnt.

Letztlich dürften sich dann beim vorliegenden Lösungsansatz auch diejenigen in Frage kommenden Mitarbeiter des Unternehmens (Abs. 4), die vom Bundeskartellanwalt an die Staatsanwaltschaft nicht gemeldet worden sind, nach § 209a Abs. 4 irrigerweise in Sicherheit wiegen. Allerdings werden sie vom Umstand ihrer Nichtmeldung an die Staatsanwaltschaft nur höchst selten erfahren, quasi durch den Rost fallen und dann letztlich weder der Schutzwirkung des § 209a Abs. 4 noch des § 209a Abs. 1 teilhaftig werden.

Weitere Antragsteller ohne unmittelbaren Kronzeugenstatus:

Schließlich ist noch auf den Fall hinzuweisen, dass der BWB der Sachverhalt bereits durch einen Kronzeugen bekannt war und einem weiteren Antragsteller kein Kronzeugenstatus (mit reduziertem Geldbußenantrag) gewährt werden kann, weil er ihr keine zusätzlichen Informationen mit Mehrwert für die Ermittlungen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

zur Verfügung stellen kann (vgl. § 11 Abs. 4 WettbG und das Handbuch der BWB zur Anwendung des § 11 Abs. 3 WettbG). In solchen Fällen käme mangels Kronzeugenstatus des Unternehmens und aufgrund dessen geringen "Gewichts des Beitrags zur Aufklärung" auch keine Straffreiheit für dessen Mitarbeiter in Betracht. Eine Abwägung der Risiken würde zweifelsohne häufig dazu führen, dass sich Unternehmen von vornherein gegen eine Zusammenarbeit mit der BWB entscheiden würden.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der gegenwärtige Entwurf zahlreiche ungelöste Probleme in sich birgt, sodass das BMWFJ hierzu nicht zustimmen kann.

Es wird daher dringend vorgeschlagen, § 209a Abs. 4 des Entwurfs bis zur Klärung dieser Fragen vorerst ersatzlos zu streichen. Auch für Kartellfälle kann vorerst mit der allgemeinen Regelung des § 209a Abs. 1 das Auslangen gefunden werden. Eine Sonderregelung für Kartellfälle sollte erst nach Klärung aller offenen Fragen in Angriff genommen werden. Diese anstehenden Fragen sollten im Rahmen der Evaluierung des Kartell- und Wettbewerbsrechts gemeinsam mit den unmittelbar betroffenen Institutionen und zugleich mit anderen offenen Fragen aus diesem Rechtsbereich behandelt werden. Hier wird auch insbesondere auf die Stellungnahme der fachlich damit am stärksten befassten Bundeswettbewerbsbehörde zum Entwurf des § 209a Abs. 4 hingewiesen, der weitere hierzu zu klärende Fragen zu entnehmen sein werden.

III. Schlussbemerkungen

U.e. wird mitgeteilt, dass diese Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 28.09.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.